



Bund der Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamten e.V.

Landesverband Schleswig-Holstein / BDVZ e.V. LV S-H

Satzung des Bund der

**Vollziehungs- und
Vollstreckungsbeamten e.V.**

**Landesverband
Schleswig-Holstein**

Gerichtsstand ist Flensburg

Bankverbindung: Raiffeisenbank Kaltenkirchen eG --- IBAN: DE43 2006 9125 0000 4197 29

Inhaltsübersicht:

Titel	Seite
§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Rechtsreform	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Ehrenmitglieder	4
§ 5 Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Organe des Landesverbandes	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4/5/6
§ 8 Der Vorstand	6/7
§ 9 Vertretung des Vereins	8
§ 10 Mitgliedsbeitrag und Kassenprüfung	8
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 12 Geschäftsjahr	8
§ 13 Verbandsrechtsschutz	9
§ 14 Auflösung des Landesverbandes	10
§ 15 Inkrafttreten der Satzung	10

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Rechtsreform

(1) Der „Bund der Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamten e.V., Landesverband Schleswig-Holstein“ ist die Vereinigung der im schleswig-holsteinischen Vollstreckungsdienst tätigen Personen. Somit ist er zugänglich für MitarbeiterInnen, welche im Vollstreckungsaußendienst – wie auch Vollstreckungsinendienst tätig sind. Er wird abgekürzt als „BDVZ e.V. LV S-H“.

(2) Der Bund ist vorhergegangen aus dem am 01.12.1982 in 25813 Husum gegründeten „Arbeitskreis Vollstreckungsbeamte, im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V., Landesverband Schleswig-Holstein.

(3) Der Sitz und Gerichtsstand ins FLENSBURG.

(4) Der Landesverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Einrichtungen sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes erhalten.

(5) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name des Landesverbandes den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes sind:

- a) Die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder;
- b) Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder zu unterstützen und zu betreiben;
- c) Die Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder, um in gemeinsamer Arbeit durch Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches die Belange der Verwaltungsvollstreckung und ihre einheitliche Ausrichtung in Schleswig-Holstein auf gesetzlicher Grundlage zu sichern;
- d) Die Pflege und Förderung der Zusammenarbeit mit Fach- und Standesorganisation und Verbänden der Rechtswissenschaft;
- e) Die Gründung einer bundesweiten Interessenvertretung zu unterstützen.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Landesverband nimmt als Mitglieder auf:

- a) Vollstreckungsbedienstete (natürliche Personen) – welche im Vollstreckungsinnen- wie auch Vollstreckungsaußendienst tätig sind, als Beamte oder aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages im öffentlichen Dienst als Vollstreckungsorgane im Vollstreckungsinendienst wie auch im Vollstreckungsaußendienst tätig sind;
- b) Vollstreckungsbedienstete, die in der Ausbildung stehen;
- c) Vollstreckungsbedienstete, die sich im Ruhestand befinden;

- d) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auch KL, welche ausschließlich im Vollstreckungsdienst tätig sind;
 - e) Personen, die dem Verband nahestehen und diesen fördern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden und haben kein Stimmrecht;
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen;
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit;
- (4) Der Eintritt in den Landesverband verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Ehrenmitglieder

Der Landesverband kann besonders verdienten Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz verleihen. Über die Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Landesverband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens nach Beschluss der Mitgliederversammlung entziehen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Landesverband bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern, sowie die ihnen gegenüber dem Landesverband obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Landesverband hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich an den Vorstand bekannte Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich um Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge aus der Mitgliederversammlung, die auf Ergänzung der Tagesordnung lauten, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlvorstand übertragen werden.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Bei Wahlen reicht ein einfacher Antrag.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Landesverbandes eine solche von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes erforderlich. Eine Änderung der Aufgaben des Landesverbandes kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied des Landesverbandes eine Stimme.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - d) Entgegennahme des Berichtes eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin;
 - e) Entlastung des Vorstandes nach Annahme des Jahresberichtes und des Berichtes eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin;
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstandsmitglieder, Erweiterung und Verkleinerung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden;
 - i) Wahl zweier nicht dem Vorstand angehörender Kassenprüfer, die zur Entlastung des Vorstandes die Kassengeschäfte des abzuschließenden Geschäftsjahres prüfen;

- j) Beschlussfassung über behandelte Anträge;
- k) Ausschuss von Mitgliedern bei nicht einstimmigen Vorstandsbeschlüssen;
- l) Entscheidung über die Gewährung von Verbandsrechtsschutz durch finanzielle Unterstützung des Abtragstellers nach § 13 Abs. 3 Satz 3.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schrift- und Archivführer/in
- dem/der Kassenverwalter/in

(2) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert bzw. verkleinert werden um:

- den/die 1. Beisitzer/Beisitzerin
- den/die 2. Beisitzer/Beisitzerin
- die/der Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Homepagebeauftragten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die erste Amtsperiode der unter Nummer 2.) dieses Absatzes zu wählenden Vorstandsmitglieder betragen hiervon abweichend jedoch zwei Jahre, um einem Ausscheiden des Gesamtvorstandes vorzubeugen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes scheiden im zweijährigen Wechsel aus. Dabei stehen jeweils einzeln zur Wahl:

- 1.) Der/die 1. Vorsitzende
der/die Kassenverwalter/Kassenverwalterin
der/die 2. Beisitzer/Beisitzerin
die/der Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- 2.) Der/die 2. Vorsitzende
der/die Schriftführer/in
der/die 1. Beisitzer/Beisitzerin
die/der Homepagebeauftragten.

Eine Wiederwahl ist jeweils möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes.

- (4) Durch ein Misstrauensvotum von mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und gleichzeitigem Vorschlag eines neuen Vorstandes jedoch vorzeitig beendet werden, wenn ein Antrag § 7 Abs. 2 vorliegt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird sein Aufgabenbereich von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen. Die Mitgliederversammlung kann für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Bei deren/dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (9) Sind weniger als drei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 verblieben, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
- (10) Aufgaben des Vorstandes:
- a) Er bereitet die Versammlungen und Veranstaltung vor ;
 - b) Er leitet die Maßnahmen des Verbandes zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben gemäß § 2 ein;
 - c) Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Bei gefordertem Bedarf stellt der Vorstand einen Haushaltsplan entsprechend der angeregten Maßnahmen auf;
 - e) Er verwaltet die Einnahmen einschließlich der Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung und er vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich;
 - f) Er schlägt vor/wählt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzenden;
 - g) Bestimmung des Vertreters/der Vertreterin des Landesverbandes im Beirat des Bundesverbandes;
 - h) Einrichtung und Führung eines Zentralarchivs mit dem Ziel der Sammlung aller Sach- und Fachliteratur zum Gebiet der Verwaltungsvollstreckung und sämtlicher, für den Berufsstand der Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamten sowie der Innendienstmitarbeiter interessanten Publikationen auf Bild- und Tonträger sowie Druckerzeugnissen;
 - i) Entscheidung über die Gewährung von Verbandsrechtsschutz nach § 13 Abs. 3.
- (11) Über alle Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben. Nach Genehmigung durch die nächste Vorstandssitzung hat der/der 1. Vorsitzende beziehungsweise der/die 2. Vorsitzende das Protokoll ebenfalls zu unterzeichnen.

§ 9 Vertretung des Landesverbandes

Der Landesverband wird von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden geführt und nach außen vertreten. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Verbandsintern wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 10 Mitgliederbeiträge und Kassenführung

(1) Von den Mitgliedern des Landesverbandes werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn jeden Jahres im Voraus zu bezahlen, spätestens bis zum 30. April.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Eingang der Beitragszahlungen wird von dem/der Kassenverwalter/in überwacht.

(3) Zur Durchführung der Kassengeschäfte wird ein Vereinskonto angelegt. Das Vereinskonto wird von dem/der Kassenverwalter/in geführt. Das Konto ist einzurichten und auf dem Namen „Bund der Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamten, Landesverband Schleswig-Holstein“.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Landesverband.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Zahlungsaufforderung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Betroffenen mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung, gegeben falls ohne die Stimme des Betroffenen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzusenden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Verbandsrechtsschutz

(1) Rechtsschutzbedürfnis

Der Verband bietet den Mitgliedern auf schriftlichen Antrag Rechtsschutz an, wenn ein Rechtsschutzinteresse dadurch gegeben ist, dass:

- a) das Mitglied bei oder im Zusammenhang mit der Dienstausbübung oder seiner dienstlichen Stellung als Vollstreckungsorgan in einer Weise in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt wurde, die es nicht hinzunehmen braucht, sofern die eigentlich zuständige Anstellungskörperschaft dies nicht zur Anzeige gebracht oder der Strafverfolgung zugeführt oder sonst Maßnahmen zur Rehabilitation, der/des VB unterlassen hat;
- b) das rechtliche Anliegen des Mitgliedes für den Landes- oder Bundesverband bzw. für den gesamten zu vertretenden Berufsstand von allgemeiner Bedeutung ist und deshalb für unterstützungswürdig erachtet wird.

(2) Art der Unterstützung

- a) Verbandsklagen in persönlichen Anliegen sind nicht möglich;
- b) Der Verbandsrechtsschutz wird den Mitgliedern in finanzieller Form durch Kostenzuschuss anlässlich der Beschreitung des Klageweges und/oder durch fachliche Beratung und Unterstützung gewährt;
- c) Der Vorstand kann einen Anwalt seines Vertrauens bestellen.

(3) Zuständigkeiten

1. Der Vorstand entscheidet selbstständig über das Vorgehen und die Unterstützung der Mitglieder und der Wahrnehmung ihrer Interessen.
2. Der Landesverband entscheidet abschließend, ob:
 - a) eine Klageerhebung aussichtsreich erscheint;
 - b) eine Stellungnahme gegenüber der betreffenden Anstellungskörperschaft abzugeben ist;
 - c) in anderer Weise Unterstützung und Hilfe zur Rehabilitation zu gewähren ist;
 - d) finanzielle Unterstützungen gewährt werden sollen oder ob das Ersuchen des Mitgliedes abzulehnen ist;
 - e) zur Gewährung finanzieller Unterstützung im Rahmen des Verbandrechtsschutzes nach Nummern ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Pflichten

- a) Das beantragende Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand auf Verlangen alle Dokumente über den Sachvorgang vorzulegen und ihm gegenüber im Antrag schriftlich zu erklären, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind;
- b) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Folgedokumente in dieser Sache unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen;
- c) Der Vorstand ist verpflichtet, über den Antrag des Mitgliedes auf der nächsten Vorstandssitzung zu beschließen und der nächsten Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Zustimmung zu geben, soweit diese nach Abs. 3 Satz 3 erforderlich ist.

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist unter Einhaltung der Ladungsfrist nach § 7 Abs. 1 erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Auflösung des Landesverbandes genügt dann die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. **Hierauf** ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Die Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen gemäß § 61 AO zu verwenden. Beschlüsse über das Vermögen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde errichtet.

Vorstehende Satzung wurde am 20.08.1992 unter der Nummer 693 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen. Eine Änderung erfolgte am 15.09.2005 Eintrag im Vereinsregister des Amtsgericht Kiel (Az. 503 VR 693 SE). Die letzte Änderung erfolgte am 04.04.2019. Die Registereintragung ins Vereinsregister des Amtsgericht Flensburg unter dem Az. VR 3147 FL erfolgte am 21.06.2019.